

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 23.

Stettin, den 23. Dezember 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf — (Nr. 233.) Ableben des Generalsuperintendenten D. Reinhard. — (Nr. 239.) Diözesan- und Kreis-synodalverbands-Änderung.

Stettin, den 22. Dezember 1922.

Nachruf.

Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, am Sonntag, den 17. Dezember d. Js., den

Generalsuperintendenten der Provinz Pommern

Herrn D. Wilhelm Reinhard

in die Ewigkeit abzurufen.

Mitten aus der vollen Wirksamkeit, aus der ungebrochenen Kraft heraus ist er der evangelischen Landeskirche der pommerschen Kirchenprovinz, seinem oberhirtlichen Sprengel und unserm Kollegium entrissen. Eine Lücke klafft, so tief und nach menschlichem Ermessen so unausfüllbar, daß nur der Gedanke Ruhe gibt: Es ist des Herrn Wille.

Gleich unserem vor einem Vierteljahr heimgerufenen Mitarbeiter Geh. Konsistorialrat D. Graeber ist D. Reinhard schon in jungen Jahren aus seiner rheinischen Heimat in den Osten unseres Vaterlandes verpflanzt, und wie dieser hat er hier schnell und feste Wurzel geschlagen. Nach vorausgegangener Tätigkeit als Provinzialvikar der Kurmark, Domhilfsprediger und Reiseprediger für innere Mission, hatte er von 1888 bis 1895 ein ländliches Pfarramt in der Mark Brandenburg inne. Danach war er Superintendent in Fressstadt (Westpreußen), seit 1899 Konsistorialrat, erster Pfarrer von St. Marien und Stadtsuperintendent in Danzig. 1911 erfolgte seine Ernennung zum General-Superintendenten der Provinz Westpreußen. Die führende Rolle, die er hier vermöge seines organisatorischen Geschicks auch in nationaler und politischer Hinsicht gehabt hat, ist allgemein bekannt. Seit dem 1. April 1921 wirkte er als General-Superintendent, nach Errichtung einer zweiten General-Superintendentur als erster General-Superintendent von Pommern. Trotz der Kürze der Zeit und, obwohl ihn seine bedeutende und wirkungsvolle politische Betätigung, die er gerade auch zum Segen der Kirche zu gestalten suchte und wußte, naturgemäß in erheblichem Maße der Provinz und seinem Amte entziehen mußte, gelang es seinem unermüdlichen Wirken, seinen hohen Geistesgaben, seiner lebendigen, frischen Art, seinem sonnigen Humor, seiner großen Herzengüte, seiner volkstümlichen Beredsamkeit die Herzen im Fluge zu gewinnen. Auch in unserer Provinz erwies er sich bald als ein Führer von Gottes Gnaden.

Was D. Reinhard als Präsident der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung geleistet hat, wie er mit Klarheit und Besonnenheit mit versöhnlichem Geiste und doch mit Festigkeit ihre Verhandlungen zum Abschluß gebracht hat, gibt seinem Namen kirchengeschichtliche Bedeutung. Was er den Ephoren, den Geistlichen, den Patronen und Ältesten sowie den Gemeinden mit seiner lebendigen, natürlichen und doch von Gott geheiligten Persönlichkeit,

was er insbesondere auch seiner hiesigen Schloßkirchengemeinde als hochbegabter und hochgeschätzter Prediger gewesen ist, das sichert ihm über das Grab hinaus dankbares, herzliches Gedenken. Wieviel er für uns, seine Mitarbeiter, bedeutete, wie schmerzlich wir seine Nähe, seinen freundlichen sachverständigen und klugen Rat vermissen, das kann nur empfunden, aber nicht ausgesprochen werden. Über seinem ganzen Lebenswirken steht das Wort, das sein Tod besiegelt hat: in serviendo consumor.

Tief erschüttert stehen wir am Grabe des teuren Mannes. Große Hoffnungen für die Landes- und Provinzialkirche sind durch seinen plötzlichen Heimgang zerbrochen. Aber es wäre nicht in seinem Sinne, zu klagen. Wir danken vielmehr Gott für allen Segen, den er durch seinen Anecht gewirkt hat. Die Diener des Wortes gehen dahin, aber der Herr bleibt in der Kirche und das Evangelium steht in Kraft. Die Seele unseres lieben Entschlafenen aber empfehlen wir getrost der Gnade des Auferstandenen, dessen Verheißung an ihm wahr wird.

Sei getreu bis an den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben.

Der Präsident, der Generalsuperintendent
und die Mitglieder des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1922.

(Nr. 238.) Ableben des Generalsuperintendenten D. Reinhard.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen des westlichen oberhirtlichen Sprengels der Provinz, den Gemeinden von dem Ableben des Herrn Generalsuperintendenten D. Reinhard in geeigneter Weise baldmöglichst von der Kanzel Kenntnis zu geben.

Die Vertretung in den General-Superintendentenurgeschäften des westlichen Sprengels übernimmt bis auf weiteres Herr Generalsuperintendent Kalmus.

Lgb. Pr. Nr. 2033.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1922.

(Nr. 239.) Diözesan- und Kreissynodalverbands-Änderung.

Nach im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erfolgter Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir hierdurch an, daß die Diözese Altentkirchen auf Rügen aufgehoben wird und daß die bisher zu ihr gehörigen Kirchengemeinden

Altentkirchen,
Bobbín,
Sagard,
Sapniz,
Wiel a. R.

mit der Diözese Bergen a. Rügen vereinigt werden.

Zugleich bestimmen wir auf Grund des § 49 Abs. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung mit Einwilligung der Kreissynoden Bergen und Altentkirchen, daß die bisherigen Kreissynodalverbände Bergen und Altentkirchen zu einem einzigen Kreissynodalverbände Bergen vereinigt werden.

Die Diözesanänderung wie die Veränderung der Kreissynodalverbände tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Lgb. XI. Nr. 1892.

D. G o ß n e r.